

Art. 88 BayHO

Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO)

Landesrecht Bayern

Teil V – Rechnungsprüfung

Titel: Haushaltsordnung des Freistaates Bayern
(Bayerische Haushaltsordnung - BayHO)

Normgeber: Bayern

Amtliche Abkürzung: BayHO

Gliederungs-Nr.: 630-1-F

Normtyp: Gesetz

Art. 88 BayHO – Aufgaben des Obersten Rechnungshofs

- (1) Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates einschließlich seiner Betriebe und Sondervermögen wird vom Obersten Rechnungshof geprüft. Der Oberste Rechnungshof nimmt die Prüfung entweder selbst vor oder lässt sie durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter vornehmen.
- (2) Der Oberste Rechnungshof kann auf Grund von Prüfungserfahrungen den Landtag, die Staatsregierung und einzelne Staatsministerien beraten. Soweit der Oberste Rechnungshof den Landtag berät, unterrichtet er gleichzeitig die Staatsregierung.
- (3) Der Oberste Rechnungshof erstattet auf Ersuchen des Landtags oder auf Ansuchen der Staatsregierung Gutachten über Fragen, deren Beantwortung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Bedeutung ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.